

Die Kaffeefrage.

Ueber die Verhandlungen, die zwischen dem Handelsministerium und dem Vertreter der brasilianischen Kaffeewalorisationsgruppe C. Arnstein in Triest wegen Ankaufes des dort lagernden Valorisationskaffees geschlossen wurden, erfahren wir an informierter Stelle: Die Verhandlungen wegen Ankaufes von 50.000 Sack Valorisationskaffee haben bereits zu einer Einigung geführt und werden wahrscheinlich bereits in den allernächsten Tagen zu einem formellen Abschluß gelangen. Das Handelsministerium besteht nämlich darauf, daß sich die Abnehmer des Kaffees verpflichten, im Detailverkauf einen Höchstpreis von 4 Kronen anzurechnen. Die in Frage kommenden 50.000 Sack Kaffee werden seitens des Handelsministeriums von der Firma C. Arnstein in Triest fix angekauft und sofort an die Kommunen weiterverkauft, so daß die Staatsverwaltung keinerlei finanzielles Risiko übernimmt. Wie wir erfahren, beträgt das Quantum, das Wien übernimmt, 15.000 Sack. Die Firma Arnstein hat den Valorisationskaffee zum großen Teil in öffentlichen Lagerhäusern Triests eingelagert und hierfür Lagerscheine erhalten. Diese Lagerscheine befinden sich nun im Ausland, und es ist nicht einmal bekannt, wo sie gegenwärtig sind. Obwohl kein Zweifel darüber besteht, daß die Firma befugt ist, den Kaffee auszufolgen, könnte sich doch, theoretisch genommen, der Fall ergeben, daß später einmal Besitzer von Lagerscheinen auftauchen, die den Lagerhäusern gegenüber Haftpflichtansprüche geltend machen. Um dieser Eventualität vorzubeugen, wird eine Ministerialverordnung erlassen werden, durch die die Lagerhäuser verhalten werden, Waren im Auftrage der Regierung auch dann auszufolgen, wenn die gegen die betreffenden Waren ausgestellten Lagerscheine nicht vorhanden sind. Die Ministerialverordnung wird sich nicht nur auf den gegenwärtigen Fall des Valorisationskaffees, sondern auch

auf etwa auftauchende andere Fälle beziehen. Die Ministerialverordnung stützt sich auf die kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober d. J. Nach Artikel 1 derselben wird die Regierung ermächtigt, durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens zu schaffen. Zur Mitwirkung bei diesen Maßnahmen können auch die Gemeinden verpflichtet werden.